

Zeitschrift: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Archivare

Band: 16 (1964)

Artikel: Stellungnahme zur Revision der Gesetzgebung über das Urheberrecht

Autor: Meyer, Bruno

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-770722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ernsten romanischen Raum des Schaffhauser Münsters, der ehemaligen Klosterkirche von Allerheiligen, und den anstossenden, weiten und malerischen Kreuzgang besichtigten. Rheinaufwärts fuhr man darauf bei ordentlichem, teilweise sonnigem Wetter mit dem Schiff nach Stein am Rhein. Die schöne, wohlerhaltene Altstadt mit ihrem wappenscheibengeschmückten Rathaus und der romanischen Kirche des einstigen Klosters St. Georgen zeigte uns Stadtarchivar Heinrich Waldvogel von Stein am Rhein. Auch er hat das früher vernachlässigte, nun von ihm betreute Stadtarchiv sachkundig und mit sichtlicher Liebe neu geordnet und inventarisiert. Mit Interesse liessen sich die Kollegen aus der übrigen Schweiz beim Besuch dieses Archivs die Neueinrichtung und Ordnung desselben erläutern. Beim Mittagessen im "Schwanen" vereinigte man sich zum letzten kollegialen Beisammensein. Stadtpräsident Konrad Graf überbrachte dort den Archivaren den Gruss der kleinen Stadt und betonte deren Willen, die ihr gestellten Aufgaben, zum Beispiel hinsichtlich der Erhaltung des Stadtbildes, wahrzunehmen und zu erfüllen. Im berühmten Steiner Schmied von Schwarzenhorn-Pokal wurde uns zum Abschied Wein kredenzt. Gegen Abend erreichten wir nach nochmaliger Rheinfahrt, die immer ein schönes Erlebnis ist, wiederum Schaffhausen.

Georg Boner

Auf eine Rundfrage vom 13. Juli 1963 des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum hat unsere Vereinigung den Standpunkt der Archive zur geplanten Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst folgendermassen formuliert: Die staatlichen Archive aller Art, von denen im folgenden allein die Rede sein soll, stehen naturgemäss auf der Seite der

grösstmöglichen freien Benutzung der Kulturgüter. Das ergibt sich aus der rechtlichen Natur dieser Archive. Während sie bis zum Zeitpunkt der französischen Revolution als ausschliesslich den Verwaltungen selbst zur Verfügung stehendes Staatsgut angesehen wurden, werden sie seither als öffentliches Kulturgut betrachtet. Beschränkungen der Benutzung bestehen nur durch die allgemeinen Staatsgrundsätze und durch die generelle die letzten 30 bis 50 Jahre umfassende Sperrfrist zum Schutze der laufenden Verwaltung.

Diese Oeffentlichkeit der Archive ist im geltenden Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht in Artikel 23 ausdrücklich anerkannt, indem dort erklärt wird, dass dieses Gesetz auf Amtssakten öffentlicher Verwaltungen keine Anwendung findet.

"Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Gesetze, Verordnungen und andere amtliche Erlasse, auf Verhandlungen, Entscheidungen und Protokolle von Behörden, auf Berichte öffentlicher Verwaltungen und auf Patentschriften".

Diese Bestimmung muss in einem neuen Gesetze unbedingt ebenfalls vorhanden sein. Wünschenswert wäre, wenn die Formulierung in bezug auf die Archivalien noch etwas genauer sein könnte. Es wäre möglich, das dadurch zu erreichen, dass man den Schluss etwas erweitern würde:

"... auf Berichte öffentlicher Verwaltungen, Archivgut aller Art, das aus der öffentlichen Verwaltung hervorgegangen ist, und auf Patentschriften."

Was das übrige Urheberrecht anbetrifft, besteht ein Missstand nur bei der Photographie. Der Artikel 2 des Gesetzes geht viel zu weit.

"Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Photographie, einschliesslich der durch ein ihr verwandtes Verfahren hergestellten Werke."

Es sollte hier ausdrücklich eine Einschränkung gemacht werden, die beispielsweise daraus bestehen könnte, dass am Schlusse angefügt wird:

"... Werke, sofern sie eine eigenartige, persönliche Leistung darstellen."

Das Gebiet der Photographie und verwandter Verfahren hat sich derart ausgeweitet, dass unbedingt unterschieden werden muss

zwischen der einfachen, zum Teil sogar maschinellen Aufnahme und dem Bild, das eine persönliche Gestaltung aufweist. Diese Beschränkung ist keine Neuerung, sondern sie befindet sich bereits in Artikel 4 des geltenden Gesetzes bei der photographischen Wiedergabe eines Werkes. Sie ist umso mehr notwendig, als der gewöhnliche Berufsphotograph einen generellen Autorenanspruch aus dem Urheberrecht ableitet und nicht beachtet, welche Photographie er im Werkvertrag für die öffentliche Verwaltung herstellt.

Bruno Meyer

DIE WERKARCHIVE

a) Die Vereinigung deutscher Werks- und Wirtschaftsarchivar e

Als Einleitung zum nachfolgenden Artikel "Probleme des Werkarchivars" sollen einige kurze Erläuterungen über Ziel und Zweck der genannten Vereinigung sowie über den von ihr veranstalteten Ausbildungskurs vorausgeschickt werden.

Eine im Jahre 1954 ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaft rheinisch-westfälischer Werks- und Wirtschaftsarchivare, die auf die Initiative der Industrie- und Handelskammer Dortmund zurückgeführt werden kann, wurde im Dezember 1957 in die "Vereinigung deutscher Werks- und Wirtschaftsarchivare e. V." umgebildet. Sie bezweckt die Förderung der Werkarchivarbeit und die Unterstützung von werks- und betriebsgeschichtlichen Studien.

Zur Erfüllung der gestellten Aufgabe fasst die Vereinigung die Archivare in regionale Arbeitsgemeinschaften zusammen; ferner begann sie im Jahre 1961 mit der Ausbildung der Werkarchivar durch die Abhaltung von Lehrgängen. Der vorgesehene Stoff wurde auf drei Lehrgänge zu je vier Arbeitstagen verteilt und so gruppiert, dass die im ersten Kurs behandelten Fragenkreise in den beiden folgenden Lehrgängen weitergeführt bzw. vertieft werden konnten. Bei der Durchführung wurde darauf Bedacht genommen,